

**Verordnung
zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt.**

Vom 10. Juli 2025.

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 1 bis 4 und 6 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1. Juni bis 20. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 235, 236; 2018 S. 7) wird verordnet:

§ 1

Die Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 18. September 2018 (GVBl. LSA S. 300) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Joint Programmes“.
 - c) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“.
 - d) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - e) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Konzept des Qualitätsmanagements von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)“.
 - f) Die Angabe zu § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Verfahrensregelungen für Joint Programmes“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3
Studienstruktur und Studiendauer,
Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden.“
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.“
4. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.
 - b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch die Wörter „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Inhalte und Qualifikationsziele“ durch die Wörter „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 8 Abs. 5 wird nach den Wörtern „Sonderpädagogische Lehrämter“ die Angabe „I“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Joint Programmes“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt und werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „(Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf diese Studiengänge werden im Übrigen die Regelungen in den §§ 16 und 32 angewendet.“
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „oder künstlerische“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Lehr- und Lernformen“ durch die Wörter „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
 „Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“
- b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“
10. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „§ 15
 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“.
- b) Nach dem Wort „Konzepte“ werden die Wörter „zur Berücksichtigung von Diversität,“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Qualitätsmanagementsystems“ die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“
- bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
 „Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 25 und 26 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 29 Abs. 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Qualitätsmanagementkonzepts“ die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „interne und externe“ werden durch die Wörter „hochschulinterne und hochschulexterne“ ersetzt.
- bb) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Beteiligten“ werden die Wörter „sowie die ergriffenen Maßnahmen“ eingefügt.

- bbb) Das Wort „Öffentlichkeit,“ wird gestrichen.
- ccc) Die Wörter „regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen“ werden durch das Wort „hierüber“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung.“
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 28 Satz 2 gilt entsprechend.“
15. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Prüfbericht“ die Wörter „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachtergremium“ die Wörter „in der Regel vor Ort“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können die Hochschule und die Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Beanstandungen bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“
17. In § 24 Abs. 5 Nr. 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt.“
- bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn
1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.
Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für Studierende, die bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschrieben sind, verlängert werden.“
19. § 28 Satz 3 wird aufgehoben.
20. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“
21. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Angabe „nach § 12 Abs. 5“ eingefügt.
22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 32
Verfahrensregelungen für Joint Programmes“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme gemäß Teil 2 und Teil 3“ durch die Wörter „Joint Programmes gemäß §§ 10 und 16“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programms“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 wird das Wort „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 5 Buchst. a wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
- eee) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“

- cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 21 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Abs. 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“
- dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
- ee) In Satz 6 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
23. In § 33 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
24. § 35 erhält folgende Fassung:
„Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“
- § 2
- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 5, die §§ 15 und 17 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und § 29 Abs. 2 treten am 1. April 2026 in Kraft.

Magdeburg, den 10. Juli 2025.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Prof. Dr. Willingmann